

## 5. Kapitel Der Inhalt der Berechtigung: Substanzieller Gehalt der Rechte der Natur oder Pacha Mama

Die CRE spricht der Natur ausdrücklich drei Rechte zu,<sup>1237</sup> die von Art. 6 Abs. 1 COA wiederholt werden: Das Recht auf umfassende Respektierung ihrer Existenz (Art. 71 Abs. 1 CRE), das Recht auf Aufrechterhaltung und Regeneration ihrer Lebenszyklen, Struktur, Funktionen und Entwicklungsprozesse (Art. 71 Abs. 1 CRE) und das Recht auf umfassende Wiederherstellung (Art. 72 Abs. 1 CRE). Teilweise werden auch die Pflicht, vorsorgende Maßnahmen gegen Tätigkeiten, die zum Aussterben einer Spezies oder zur Zerstörung ganzer Ökosysteme führen können, zu treffen (Art. 73 Abs. 1 CRE)<sup>1238</sup> und das Verbot der Aneignung von Umweltleistungen sowie der Einführung von Materialien, die den genetischen Bestand irreversibel verändern können (Art. 73 Abs. 2 CRE), als eigene Rechte der Natur verstanden.<sup>1239</sup> Systematisch spricht hierfür ihre Stellung im Kapitel 7 des Teil II der CRE, das mit „Rechte der Natur“ überschrieben ist. Die Formulierung dieser Vorschriften lässt aber eher auf deren Charakter als Verbotsgesetz schließen,<sup>1240</sup> so dass sie hier nicht als eigenständige Rechte qualifiziert werden. Sie können jedoch zur Auslegung der Rechte der Natur herangezogen werden. In engem Zusammenhang mit den Rechten der Natur stehen zahlreiche weitere Vorschriften, wie etwa Art. 318 CRE, der das Wasser als „ein vitales Element für die Natur“ anerkennt,<sup>1241</sup> das bereits erwähnte menschliche Recht auf eine gesunde und

---

1237 *Defensoría del Pueblo de Ecuador/Frente de Defensa de la Amazonía*, Fortalecimiento de liderazgos locales para la defensa, ejercicio y exigibilidad de los derechos, 2019, S. 24; *Simon Campaña*, IU 13 (2013), 9, 12; *Echeverría/Bustamente Romo Leroux, Francisco J.*, in: La Follette/Maser (Hrsg.), *Sustainability and the rights of nature in practice*, 2020, S. 279, 283; *Greene/Muñoz*, *Los Derechos de la Naturaleza, son mis Derechos*, 2013, S. 36 f. sprechen von vier Rechten, behandeln aber wie hier Regeneration und Aufrechterhaltung gemeinsam.

1238 So etwa das Vorbringen der Kläger\*innen in *Unidad Judicial Multicompetente con Sede en el Cantón Cotacachi*, Urt. v. 21.10.2020, Rs. 10332-2020-00418, S. 1.

1239 *Pietari*, *Willamette Environmental Law Journal* 2016, 37, 45.

1240 *Simon Campaña*, in: Estupiñan Achury/Storini/Martínez Dalmau u.a. (Hrsg.), *La naturaleza como sujeto de Derechos en el Constitucionalismo Democrático*, 2019, S. 299, 303; so wohl auch *Melo*, *Línea Sur* 5 (2013), 43, 50 f.

1241 *Melo*, *Línea Sur* 5 (2013), 43, 47.

ökologisch ausgewogene Umwelt aus Art. 14 Abs. 1 und Art. 66 Nr. 27 CRE sowie die unter dem Titel „Biodiversität und natürliche Ressourcen“ in den Art. 395 ff. CRE niedergelegten Regelungen.

Der genaue Gehalt der Rechte aus Art. 71 f. CRE wurde bislang noch nicht abschließend definiert.<sup>1242</sup> Auch die Gerichte begnügen sich häufig mit einem pauschalen Verweis auf die Rechte der Natur, ohne sich um eine genauere Definition oder Abgrenzung zu bemühen.<sup>1243</sup> Im *Llurimagua*-Fall etwa hatten die Kläger\*innen dezidiert dargelegt, welche Aspekte der Rechte der Natur ihrer Ansicht nach verletzt seien.<sup>1244</sup> Das Gericht gab ihnen zwar Recht, ohne jedoch der Frage nach dem konkreten verletzten Recht nähere Beachtung zu schenken.<sup>1245</sup> Zur Bestimmung des Inhalts der Rechte der Natur ist also wieder in den verschiedenen Denkströmungen, welche die *ch'ixi*-Rechte der CRE befruchten, nach Spuren und Anhaltspunkten zu suchen.

### I. Rechte aus Art. 71 Abs. 1 CRE

Die beiden Rechte aus Art. 71 Abs. 1 CRE sind eng miteinander verbunden,<sup>1246</sup> insbesondere hier wird in der Rechtsprechung häufig keine Ab-

---

1242 *Bravo*, Tratado de derecho constitucional, 2018, S. 365.

1243 Siehe etwa Corte Constitucional, Urt. v. 16.7.2009, Rs. No 0567-08-RA, Construyendo la Justicia Ambiental en el Ecuador, S. 99, 113 f.; Corte Constitucional, Urt. v. 3.7.2013, Rs. N.º 018-13-DTI-CC; Corte Constitucional, Urt. v. 3.7.2013, Rs. N.º 0034-11-TI; Corte Constitucional, Urt. v. 1.10.2014, Rs. N.º 014-14-DTI-CC; Corte Constitucional, Urt. v. 16.5.2018, Rs. N.º 023-18-SIS-CC, 17; Corte Constitucional, Urt. v. 17.5.2017, Rs. N.º 009-17-DTI-CC, 10 nennt sogar nur Art. 10 CRE, obwohl dieser keine materiellen Rechte begründet, sondern lediglich die Rechtsfähigkeit der Natur statuiert; Defensoría del Pueblo de Ecuador, Urt. v. 10.10.2012, Rs. No. 010-DINAPROT-DPE-2012, S. 37 verweist nur auf das Recht der Natur auf Aufrechterhaltung und Regeneration ihrer Lebenszyklen, ohne zu begründen, warum gerade dieses Recht in casu einschlägig ist.

1244 Unidad Judicial Multicompetente con Sede en el Cantón Cotacachi, Urt. v. 21.10.2020, Rs. 10332-2020-00418, S. 1 ff.

1245 Ebd., S. 18.

1246 *Melo*, in: Espinosa Gallegos-Anda/Pérez Fernández (Hrsg.), Los Derechos de la Naturaleza y la Naturaleza de sus Derechos, 2011, S. 123, 130 behandelt die beiden Rechte daher als einheitliches Recht.

grenzung gemacht und eine gemeinsame Prüfung vorgenommen.<sup>1247</sup> Aufgrund dieser inhaltlichen Nähe wäre es durchaus gerechtfertigt, von einem einheitlichen Recht zu sprechen. Denn wenn die Natur gerade in ihren stetigen Entwicklungsprozessen besteht, muss ein Recht auf die umfassende Respektierung der Natur eben diese Prozesse der Aufrechterhaltung und Regenerierung der natürlichen Lebenszyklen und Entwicklungsprozesse, mit anderen Worten „die Fähigkeit [...] zu werden und zu vergehen“,<sup>1248</sup> schützen. Wenn im Folgenden die beiden Gehalte des Art. 71 Abs. 1 CRE daher getrennt dargestellt werden, soll damit nicht einer strikten Trennung das Wort geredet werden. Eine differenzierende Betrachtung erleichtert jedoch den Zugang zu dieser weitreichenden Bestimmung.

### 1. Recht auf umfassende Respektierung ihrer Existenz

Als erstes nennt Art. 71 Abs. 1 CRE das „Recht [der Natur oder Pacha Mama], dass ihre Existenz umfassend respektiert wird“. Dieses Recht der Natur auf Leben<sup>1249</sup> bietet gewissermaßen die Grundlage der natürlichen Rechte.<sup>1250</sup> Ein Existenzrecht der Natur als deren wesentliches Recht<sup>1251</sup> hatten bereits *Klaus Bosselmann*<sup>1252</sup> und *Jörg Leimbacher*<sup>1253</sup> herausgearbeitet, wobei letzterer eine negative Umschreibung in Form eines Schädigungsverbots forderte.<sup>1254</sup> Dieses wird folgendermaßen definiert:

„Er [der Mensch] soll die grundsätzliche Unverfügbarkeit der Natur dadurch anerkennen, dass er ihre Rechte achtet, nicht in ihre Rechte

---

1247 Etwa Unidad Judicial Penal con Sede en el Cantón Quevedo, Urt. v. 18.1.2019, Rs. 12283-2018-02414, S. 10; Tribunal de Garantías Penales con Sede en el Cantón Pastaza, Urt. v. 9.5.2019, Rs. 16171-2019-00001, S. 65.

1248 So bereits *Leimbacher*, in: Schneider/Karrer (Hrsg.), *Die Natur ins Recht setzen*, 1992, S. 37, 52; vgl. auch *Leimbacher*, *Die Rechte der Natur*, 1988, S. 111.

1249 *Pacari*, in: Maldonado/Martínez (Hrsg.), *Una década con Derechos de la Naturaleza*, 2019, S. 129, 135; *Greene/Muñoz*, *Los Derechos de la Naturaleza, son mis Derechos*, 2013, S. 36.

1250 Corte Constitucional, Urt. v. 9.7.2015, Rs. N.º 1281-12-EP, S. 10.

1251 So auch *Cullinan*, in: Kothari/Salleh/Escobar (Hrsg.), *Pluriverse*, 2019, S. 243, 244.

1252 *Bosselmann*, *Im Namen der Natur*, 1992, S. 203 et passim.

1253 *Leimbacher*, *Die Rechte der Natur*, 1988, S. 107 et passim.

1254 Ebd., S. 109.

eingreift, diese Rechte nicht verletzt. Kurz: Rechte der Natur sollen die Natur vor Schaden bewahren.<sup>1255</sup>

Die Rolle von *Leimbachers* Schriften in der ANC wird unterschiedlich bewertet.<sup>1256</sup> Jedenfalls ist seine Formulierung anschlussfähig<sup>1257</sup> an die Forderung der CRE nach umfassender Respektierung, was wohl auch primär als Schutz vor schädigenden Eingriffen verstanden werden muss. Laut *Leimbacher* liegt der Vorteil eines negativ gefassten Existenzrechts als Kern der Rechte der Natur vor allem in dessen Praktikabilität. So sei es ungleich schwerer, die positiven Bedürfnisse der Natur zu definieren, als deren Schädigung festzustellen.<sup>1258</sup> Somit richtet sich das Recht auf umfassende Respektierung ihrer Existenz zunächst einmal gegen eine aktive Schädigung der Natur.<sup>1259</sup>

Nach *Julio Prieto Méndez* schützt das Existenzrecht der Natur die Integrität der Ökosysteme, welche insbesondere bei Beeinträchtigungen der Biodiversität, also etwa durch den Verlust bestimmter Spezies, oder einer Beschränkung der Ausdehnung eines Ökosystems verletzt sein soll.<sup>1260</sup> Das Verfassungsgericht bezieht das Existenzrecht auch auf einzelne Tiere („nichtrationale Wesen“), da diese als Teil der Natur an dem Schutz aus Art. 71 Abs. 1 CRE teilhaben.<sup>1261</sup>

Das Recht der Natur auf umfassende Respektierung ihrer Existenz hat also primär einen abwehrrechtlichen Charakter und verbietet eine aktive Schädigung der Natur. Der geforderte Respekt vor der Natur gebietet zunächst, sie so zu respektieren, wie sie ist. Da ein völliger Rückzug aus der Natur jedoch schlicht unmöglich ist und auch im andinen Denken eine respektvolle Interaktion mit der Natur oder Pacha Mama geradezu als Leit-

---

1255 Ebd.

1256 *Acosta* berichtete in einem persönlichen Gespräch, erst nach der Verabschiedung der CRE von *Leimbacher* kontaktiert worden zu sein, wodurch er auf dessen Arbeiten aufmerksam wurde; allerdings hatte der Abgeordnete *Romel Romero* in einer Plenarsitzung auf *Leimbacher* Bezug genommen, siehe ANC, Acta 058, 6.6.2008, S. 29.

1257 So auch *Acosta*, in: Santos/Grijalva (Hrsg.), *Justicia indígena, plurinacionalidad e interculturalidad en Ecuador*, 2012, S. 157, 173.

1258 *Leimbacher*, *Die Rechte der Natur*, 1988, S. 109 f.

1259 So auch *Pietari*, *Willamette Environmental Law Journal* 2016, 37, 44, die als Beispiel für eine Verletzung dieses Rechts das Ablagern von Müll in einem Wald nennt.

1260 *Prieto Méndez*, *Derechos de la naturaleza*, 2013, S. 131 f.

1261 Corte Constitucional, Urt. v. 15.2.2011, Rs. N.º 0001-11-CP, S. 4. Zur tierlichen Berechtigung aus den Art. 71 f. CRE siehe ausführlich oben Seite 134.

motiv bezeichnet werden könnte, muss dieses Abwehrrecht stets in Verbindung mit den weiteren Verfassungsbestimmungen gesetzt werden.

## 2. Recht auf Aufrechterhaltung und Regeneration ihrer Lebenszyklen, Struktur, Funktionen und Entwicklungsprozesse

Wie bereits oben gezeigt, zeugt die Bezugnahme des zweiten Rechts aus Art. 71 Abs. 1 CRE auf Lebenszyklen und Entwicklungsprozesse der Natur von einem dynamischen Naturverständnis, das diese als in ständiger Veränderung begriffen wahrnimmt. Die Reproduktion der Natur erfolgt im dynamischen Gleichgewicht ihrer Ökosysteme, daher muss ein entsprechendes Recht gerade diese Entwicklungsprozesse schützen.<sup>1262</sup> Die Entwicklungsprozesse beruhen auf den Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Entitäten, die ein Ökosystem bilden, daher beeinträchtigt eine Unterbrechung dieser Beziehungen die Rechte der Natur.<sup>1263</sup> In den Worten des Verfassungsgerichts schützt Art. 71 Abs. 1 CRE somit „die Fähigkeit [eines Ökosystems] ein lebensfähiges ökologisches Gleichgewicht [balance ecológico viable] zu stützen und aufrecht zu erhalten“.<sup>1264</sup>

Der in Ecuador viel rezipierte<sup>1265</sup> *Cormac Cullinan* spricht von einem „right to fulfill its role“ als zentrales Recht aller Mitglieder der „earth community“. <sup>1266</sup> *Martin Gorke* definiert als zentrale ethische Pflicht gegenüber der Natur ein prinzipielles Nicht-Einmischungsgebot.<sup>1267</sup> Dieses geht partiell über ein Schädigungsverbot hinaus, da es sich grundsätzlich auch gegen wohlmeinende Eingriffe in die Natur, etwa den Schutz einer Spezies gegen

---

1262 So wohl auch *Cartay Angulo*, in: Espinosa Gallegos-Anda/Pérez Fernández (Hrsg.), *Los Derechos de la Naturaleza y la Naturaleza de sus Derechos*, 2011, S. 245, 258 f.; *Greene/Muñoz*, *Los Derechos de la Naturaleza, son mis Derechos*, 2013, S. 37; bereits *Stutzin*, *Ambiente y Desarrollo* 1 (1984), 97, 103 führt aus, dass die Existenz der Natur nicht getrennt von ihrer Entwicklung wahrgenommen und geschützt werden könne.

1263 *Unidad Judicial Penal con Sede en el Cantón Quevedo*, Urt. v. 18.1.2019, Rs. 12283-2018-02414, S. 7 in Bezug auf die Einbringung genmanipulierten Sojas.

1264 *Corte Constitucional*, Urt. v. 11.3.2015, Rs. N.º 065-15-SEP-CC, S. 15.

1265 Nach *Tănăsescu*, *Environment, Political Representation and the Challenge of Rights*, 2016, S. 78 garantiert die CRE genau die Rechte der Natur, die von *Cullinan* theoretisch gefordert wurden.

1266 *Cullinan*, *Wild law*, <sup>2</sup>2011, S. 105.

1267 *Gorke*, *Eigenwert der Natur*, <sup>2</sup>2018, S. 119 et passim.

ihr feindliche Umweltbedingungen, richtet.<sup>1268</sup> In Bezug auf Ökosysteme erfordert dies, „die Prozesse der Selbstorganisation und der natürlichen Auslese so ungestört wie möglich ablaufen zu lassen“.<sup>1269</sup>

Geschützt sind durch dieses Recht etwa die natürlichen Nährstoffkreisläufe.<sup>1270</sup> Es kann daher nicht darum gehen, einen aktuellen Zustand zu versteinern,<sup>1271</sup> sondern vielmehr der Natur oder Pacha Mama Raum zur Entfaltung zu geben. Dieses Gleichgewicht kann etwa durch das Einbringen neuer Spezies in ein Ökosystem gestört werden, was somit eine Beeinträchtigung des Rechts der Natur darstellt.<sup>1272</sup> Plastisch wird das relationale Recht der Natur auf Aufrechterhaltung ihrer Lebenszyklen in einem Urteil zu genmanipulierten Pflanzen. Hier führt das Gericht aus, diese Pflanzen würden das ökosystemische Gleichgewicht stören, da sie selbst Insektizide produzieren könnten, die Bienen beeinträchtigen.<sup>1273</sup> Die ursprüngliche Beziehung zwischen Bienen und Pflanzen wird somit aus ihren durch Art. 71 Abs. 1 CRE geschützten Gleichgewicht gebracht.

Gerade die Dynamik und Anpassungsfähigkeit der natürlichen Systeme lässt es schwierig erscheinen, aus diesem Recht konkrete Grenzen für Umwelteingriffe abzuleiten. Denn schließlich adaptiert sich die Natur an die schlimmsten Zerstörungen. Auf Bahnanlagen<sup>1274</sup>, in urbanen Betonwüsten<sup>1275</sup> und sogar auf den Ruinen von Atomkraftwerken<sup>1276</sup> bestehen spezifische Ökosysteme. Stets gibt es einzelne Arten, die von einschneidenden

---

1268 Ebd., S. 128 ff.

1269 Ebd., S. 143.

1270 Unidad Judicial Penal con Sede en el Cantón Quevedo, Urt. v. 18.1.2019, Rs. 12283-2018-02414, S. 10.

1271 *Viciano Pastor*, in: Estupiñan Achury/Storini/Martínez Dalmau u.a. (Hrsg.), *La naturaleza como sujeto de Derechos en el Constitucionalismo Democrático*, 2019, S. 137, 146.

1272 *Pacari*, in: Maldonado/Martínez (Hrsg.), *Una década con Derechos de la Naturaleza*, 2019, S. 129, 138.

1273 Unidad Judicial Penal con Sede en el Cantón Quevedo, Urt. v. 18.1.2019, Rs. 12283-2018-02414, S. 7.

1274 Siehe etwa die geschützte Stuttgarter Mauereidechse, die ein erhebliches Hindernis für das Bahnprojekt Stuttgart 21 darstellte, hierzu etwa *Henzler*, *Süddeutsche Zeitung* 16.1.2020.

1275 *Herrmann*, *Umweltgeschichte*, 2016, S. 123.

1276 Siehe hierzu etwa die Schilderung bei *Mancuso*, *Die unglaubliche Reise der Pflanzen*, 2020, S. 21 ff.; vgl. auch den lesenswerten Essay über den Matsutake-Pilz, der sich als erste Pflanze auf den Trümmern des durch den Atombombenabwurf zerstörten Hiroshimas zeigte und im Allgemeinen geschädigte Ökosysteme bevorzugt *Tsing*, *Der Pilz am Ende der Welt*, 2020.

Veränderungen der Umweltbedingungen profitieren.<sup>1277</sup> Ein Ökosystem erleidet „keinen individuellen Tod“, sondern verändert sich in verschiedener Intensität.<sup>1278</sup> Der Schutz der Entwicklungsprozesse der Natur kann daher nicht lediglich darauf abzielen, dass sich die Natur in irgendeiner Weise entwickelt. Da eine irgendwie geartete Entwicklung seiner nicht-menschlichen Umwelt vom Menschen nicht unterbunden werden kann, wäre ein so verstandenes Entwicklungsrecht der Natur gegenstandslos. Möglich wäre lediglich, „die Prozesse der Selbstorganisation und der natürlichen Auslese so ungestört wie möglich ablaufen zu lassen“.<sup>1279</sup>

Auch hierbei sind jedoch Einschränkungen zu machen, denn ein Recht der Natur kann kaum deren Entwicklung völlig frei von jeglicher menschlichen Beeinflussung schützen. Dies widerspräche der oben<sup>1280</sup> dargestellten Vorstellung des Verhältnisses von Mensch und Pacha Mama, das gerade auf Interaktion, nicht zuletzt in Form der Landwirtschaft, beruht. Die Pacha Mama ist stetiger Veränderung unterworfen, wobei diese im Wechselspiel zwischen menschlichen und nichtmenschlichen Entitäten, die sich gegenseitig pflegen, geschieht. Einer solchen Auffassung würde die Vorstellung der Versteinering eines natürlichen Zustands diametral entgegenstehen. Sie würde verkennen, dass auch der Mensch „natürlicher“ Teil von Ökosystemen ist, und nicht etwa außerhalb der Natur steht beziehungsweise sich völlig aus dieser zurückziehen könnte. Selbstredend wäre ein solcher Rückzug, der sämtliche Eingriffe in die Natur beenden würde, schlicht unmöglich. Die Art. 71 ff. CRE untersagen daher nicht jegliche Naturnutzung.<sup>1281</sup> Dies wird auch vom ebenfalls vom Kapitel zu den Rechten der Natur umfassten Art. 74 Abs. 1 CRE bestätigt, welcher menschlichen Einzelpersonen und Kollektiven („personas, comunidades, pueblos y nacionalidades“)<sup>1282</sup> das Recht zuspricht, aus der Umwelt Nutzen zu ziehen.

Das Recht der Natur auf Aufrechterhaltung ihrer Lebensprozesse entbindet also nicht von der Aushandlung der Grenzen eines zulässigen

---

1277 Gorke, Eigenwert der Natur, <sup>2</sup>2018, S. 144.

1278 Ebd., S. 143.

1279 Ebd., S. 143.

1280 Seite 110.

1281 *Bedón Garzón*, *Ius Humani*. *Revista de Derecho* 5 (2016), 133, 137; *Gudynas*, in: *Acosta/Martínez* (Hrsg.), *La naturaleza con derechos*, 2011, S. 239, 261; *Acosta*, *Buen vivir*, 2015, S. 118; *Acosta*, in: *Estupiñan Achury/Storini/Martínez Dalmau u.a.* (Hrsg.), *La naturaleza como sujeto de Derechos en el Constitucionalismo Democrático*, 2019, S. 155, 176.

1282 Zu den Begriffen *comunidad*, *pueblo* und *nacionalidad* siehe Seite 187.

menschlichen Zugriffs auf die Natur. Dies ist freilich keine Partikularität natürlicher Eigenrechte, auch menschliche (Grund-) Rechte müssen stets miteinander austariert und kompatibelisiert werden. Wie eine solche Austarierung verschiedener Verfassungsrechte unter der Wahrung der Eigenständigkeit der Rechte der Natur und des Prinzips der Interkulturalität geschehen kann, ist Gegenstand von Kapitel 6. Möglich ist es jedoch schon hier, dem Entwicklungsrecht der Pacha Mama äußerste Grenzen zu entnehmen, deren Überschreitung in jedem Fall die CRE verletzt. Solche äußersten Grenzen sieht etwa auch Verfassungsrichterin *Nina Pacari Vega* in ihrem Sondervotum zum Bergbaugesetz (*Ley de Minería*), definiert sie jedoch wenig spezifisch als „graves daños“ (schwerwiegende Schäden),<sup>1283</sup> was wenige Tage später vom Verfassungsgericht aufgenommen wurde.<sup>1284</sup> Eine äußerste Grenze für Eingriffe in die Natur kann zunächst in der Ausrottung ganzer Spezies gesehen werden.<sup>1285</sup> Schließlich ist das Aussterben einer Tier- oder Pflanzenart irreversibel, ihr wird also jedes zukünftige Entwicklungspotential genommen. Aus diesem Grund verpflichtet Art. 73 Abs. 1 CRE den Staat auf besondere Vorsorgemaßnahmen, die das Aussterben von Arten verhindern sollen.

Ebenfalls in Art. 73 CRE befinden sich weitere Hinweise auf einen unbefrührbaren Kernbereich<sup>1286</sup> der Rechte der Natur. Nach dessen Abs. 2 ist die Einführung von „Organismen und organischen und anorganischen Material, welche das nationale genetische Erbe in definitiver Weise verändern können“, verboten. Dies ist wieder im Zusammenhang mit Art. 401 CRE zu lesen, der Ecuador als „frei von transgenen Pflanzen und Samen [erklärt]“.<sup>1287</sup> Solche Organismen sollen in der Lage sein, die ökosystemische Reproduktion nachhaltig und irreversibel zu verändern. Es handelt sich also um eine Umweltveränderung, deren Folgen schwer absehbar und kaum rückgängig zu machen sind, und die zu einem signifi-

---

1283 Corte Constitucional, Urt. v. 18.3.2010, Rs. 001-10-SIN-CC, S. 106.

1284 Corte Constitucional, Urt. v. 25.3.2010, Rs. N.º 006-10-SEE-CC, S. 11 spricht nun von „grave contaminación“ (schwerwiegende Umweltverschmutzung).

1285 *Gudynas*, in: Acosta/Martínez (Hrsg.), *La naturaleza con derechos*, 2011, S. 239, 261.

1286 Von der Existenz eines solchen geht auch Juzgado de lo Civil y Mercantil de Galápagos, Urt. v. 28.6.2012, Rs. 269 - 2012, S. 14 aus, ohne ihn jedoch genau zu definieren; nach *Storini*, in: Andrade Ubidia/Grijalva/Storini (Hrsg.), *La Nueva Constitución del Ecuador*, 2009, S. 287, 294 anerkennt Art. 11 Nr. 4 den Schutz eines unverletzlichen Kernbereichs aller verfassungsmäßigen Rechte.

1287 Für einen Zusammenhang dieser Regelungsregime wohl auch *Isch L.*, in: Acosta/Martínez (Hrsg.), *Transgénicos*, 2014, S. 103, 124 f.



kanten Rückgang der Biodiversität führen kann,<sup>1288</sup> weshalb die CRE ein absolutes Verbot ausspricht.

### 3. Dimensionen der Rechte aus Art. 71 Abs. 1 CRE

Die Rechte der Natur gehen über ein bloßes Abwehrrecht hinaus. Unstrittig ist, dass sie auch positive Schutzpflichten beinhalten.<sup>1289</sup> Diese können, wie das Verfassungsgericht ausführt, in gewissen Fällen sogar extraterritorial wirken.<sup>1290</sup> Der Staat ist also verpflichtet, proaktiv Bedingungen vorzuhalten, unter denen die Natur oder Pacha Mama sich in ihren Lebenszyklen reproduzieren kann. Hierzu gehört etwa die Schaffung von Verfahren und das Vorgehen gegen Verletzungen der natürlichen Eigenrechte.<sup>1291</sup>

Da immer häufiger private Akteur\*innen als verantwortlich für gravierende (Menschen-) Rechtsverletzungen ausgemacht werden, müssen die verfassungsrechtlichen Garantien in der Konsequenz auch Akteur\*innen jenseits des Staates in die Verantwortung nehmen,<sup>1292</sup> weshalb neokonstitutionelle Verfassungen aus ihrem umfassenden Geltungsanspruch regelmäßig eine Bindung Privater ableiten. Auch die Rechte der Natur der CRE verpflichten grundsätzlich Private.<sup>1293</sup> Nach Art. 83 Nr. 6 CRE besteht für

---

1288 Ebd., S. 103 ff.

1289 Corte Constitucional, Urt. v. 26.04.2012, Rs. N.º 0033-10-IN, S. 15; Corte Constitucional, Urt. v. 11.3.2015, Rs. N.º 065-15-SEP-CC, S. 15 f.; Corte Constitucional, Urt. v. 20.5.2015, Rs. N.º 166-15-SEP-CC, S. 13; Unidad Judicial Multi-competente con Sede en el Cantón Centinela del Condor, Urt. v. 11.7.2019, Rs. 19304-2019-00204, S. 7; dass diese Schutzpflichten von der Zivilgesellschaft aktiv eingefordert werden, zeigt *Affolter*, *Journal of Legal Anthropology* 4 (2020), 78 ff. Siehe hierzu bereits Seite 191.

1290 Corte Constitucional, Urt. v. 26.04.2012, Rs. N.º 0033-10-IN, S. 15; so auch *Acosta*, in: Estupiñan Achury/Storini/Martínez Dalmau u.a. (Hrsg.), *La naturaleza como sujeto de Derechos en el Constitucionalismo Democrático*, 2019, S. 155, 189; eine extraterritoriale Geltung der Rechte der Natur wurde von den Kläger\*innen auch im Verfahren Primera Sala Civil de la Corte Provincial de Justicia de Pichincha, Urt. v. 28.2.2013, Rs. 17111-2013-0002 geltend gemacht; *Knauß*, *Zeitschrift für Praktische Philosophie* 7 (2020), 221, 231 sieht „mit der Bereitschaft, diesen Fall überhaupt zu verhandeln, bewiesen“, dass die Rechte aus Art. 71 f. CRE über einen universellen Geltungsbereich verfügen.

1291 *Molina Roa*, *Derechos de la naturaleza*, 2014, 100. Siehe hierzu oben Seite 191.

1292 *Noguera Fernández*, R.V.A.P. 83 (2009), 117, 130.

1293 Juzgado de lo Civil y Mercantil de Galápagos, Urt. v. 28.6.2012, Rs. 269 - 2012, S. 3; *Prieto Méndez*, *Derechos de la naturaleza*, 2013, S. 117.

diese eine Pflicht, die Rechte der Natur zu „respektieren“. Die Erfüllung dieser Pflicht kann unter gewissen Voraussetzungen eingeklagt werden.<sup>1294</sup>

Eine wichtige – wenn auch ambivalente – Rolle für die Rechte aus Art. 71 Abs. 1 CRE nimmt die Genehmigungspflicht für gewisse naturverändernde Vorhaben ein. Solche Verfahren können sowohl ein Ausfluss der staatlichen Schutzpflicht sein als auch die aus den Rechten der Natur für private Akteur\*innen erwachsenden Verpflichtungen konkretisieren. Gefordert wird also Umweltschutz durch Verfahren. So hat das Verfassungsgericht für den Fall des handwerklichen Bergbaus (*minería artesanal*)<sup>1295</sup> festgestellt, dass ein Handeln ohne die entsprechende Genehmigung (*permiso/licencia ambiental*) stets eine Verletzung der Rechte der Natur darstellt.<sup>1296</sup> Auch wenn andere gesetzlich vorgeschriebene Verfahren nicht eingehalten werden, soll per se eine Verletzung der Rechte der Natur anzunehmen sein.<sup>1297</sup> Aufgrund der Offenheit der Rechte der Natur ist aber wohl der Umkehrschluss, wonach ein Vorliegen einer entsprechenden Genehmigung eine Verletzung natürlicher Rechte ausschließt, unzulässig.<sup>1298</sup> Zwar mag eine Umweltgenehmigung eine gewisse Indizwirkung entfalten.<sup>1299</sup> Diese suspendiert jedoch nicht von den Art. 71 f. CRE, vielmehr kann sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen, dass bei der Erteilung der Genehmigung unzutreffend von der Vereinbarkeit des zu genehmigenden Vorhabens mit den Rechten der Natur ausgegangen wurde und dieser Befund zu revidieren ist.

---

1294 Hierzu unten Seite 253.

1295 Zur Bedeutung derartiger Bergbauaktivitäten in Ecuador siehe *Matthes*, *Der Neo-Extraktivismus und die Bürgerrevolution*, 2019, S. 224 ff.

1296 Corte Constitucional, Urt. v. 9.7.2015, Rs. N.º 1281-12-EP, S. 14; zur Bedeutung der Umweltprüfung für die Rechte der Natur siehe auch Defensoría del Pueblo de Ecuador, Urt. v. 23.2.2016, Rs. No. 0003-DPE-DNDCNA-2016-AC/JM, S. 89; Defensoría del Pueblo de Ecuador, Urt. v. 10.10.2012, Rs. No. 010-DINAPROT-DPE-2012, S. 56; Sala Penal de la Corte Provincial de Pichincha, Urt. v. 19.7.2013, Rs. 17123-2013-0098, S. 6; *Isch L.*, in: *Acosta/Martínez* (Hrsg.), *Transgénicos*, 2014, S. 103 ff.

1297 Unidad Judicial Multicompetente con Sede en el Cantón de Puyango, Provincia de Loja, Urt. v. 21.2.2016, Rs. 11317-2016-00059, S. 9.

1298 In diese Richtung argumentiert jedoch Defensoría del Pueblo de Ecuador, Urt. v. 16.5.2013, Rs. No. 010-DPE-DINAPROT-DNDNA-54001-2013-ATV, S. 76; Juzgado Vigésimo Quinto de lo Civil de Pichincha, Urt. v. 18.3.2013, Rs. 2013-0038, S. 6; so auch Unidad Judicial Penal con Sede en el Cantón Pastaza, Urt. v. 25.6.2019, Rs. 16281-2019-00422, S. 48; so im Ergebnis wohl auch *Bustamante Romo Leroux, Francisco J.*, in: *Maldonado/Martínez* (Hrsg.), *Una década con Derechos de la Naturaleza*, 2019, S. 105, 123.

1299 So wohl Corte Constitucional, Urt. v. 9.7.2015, Rs. N.º 1281-12-EP, S. 13.

II. Recht auf umfassende Wiederherstellung

Das Schutzsystem der CRE zielt also primär darauf ab, Umweltschäden präventiv zu verhindern.<sup>1300</sup> Gelingt dies nicht, kommt es also zu einer Schädigung des von Art. 71 Abs. 1 CRE geschützten Gleichgewichts, steht der Natur das Recht auf umfassende Wiederherstellung nach Art. 72 CRE zu. Dieses räumt der Natur oder Pacha Mama einen Anspruch auf Schadensbehebung ein, also auf die Wiederherstellung durch menschliche Tätigkeit beschädigter Ökosysteme.<sup>1301</sup> Die Wiederherstellung ist gelungen, wenn sich das betroffene Ökosystem wieder in einem Zustand befindet, in dem sich die von Art. 71 Abs. 1 CRE geschützten Prozesse entfalten können.<sup>1302</sup> Der Mensch muss also „den Prozess der Selbstorganisation“ wieder in eine Richtung lenken, in der er „in ähnlicher Weise voranschreiten kann wie vor dem Eingriff“.<sup>1303</sup> Wiederherzustellen ist die ökosystemische Integrität, mithin das natürliche Gleichgewicht.<sup>1304</sup>

Eine Verletzung der Rechte der Natur trifft häufig mit anderen Rechtsverletzungen zusammen. Die umfassende Wiederherstellung der Natur unterscheidet sich allerdings vom auf menschlichen Rechten beruhenden Umwelthaftungsrecht,<sup>1305</sup> beide Regime sind parallel anwendbar.<sup>1306</sup> Schäden an menschlichen Rechtspositionen, etwa dem Recht auf eine saubere Umwelt, und originäre Verletzungen der Natur oder Pacha Mama sind unabhängig voneinander zu beheben. Das einfache Recht scheint diese Trennung zunächst nicht nachzuvollziehen. So differenziert der COA in den Art. 288 ff. nicht zwischen den Rechtsverletzungen verschiedener Rechtsträger\*innen, denen durch die Wiederherstellung abgeholfen werden soll. Art. 292 Abs. 3 COA spricht ausdrücklich davon, dass die Wiederherstellung das Ziel hat, Risiken für die menschliche Gesundheit und die Rechte der Natur zu unterbinden. Dem liegt wohl der – zutreffende – Gedanke

---

1300 Sala Penal de la Corte Provincial de Pichincha, Urt. v. 19.7.2013, Rs. 17123-2013-0098, S. 5.

1301 Defensoría del Pueblo de Ecuador, Urt. v. 28.12.2012, Rs. No. 15-DPE-DINA-PROT-DNDNA-2012-CCS, Rn. 89 f.; Acosta, in: Barloewen/Rivera/Töpfer (Hrsg.), Nachhaltige Entwicklung in einer pluralen Moderne, 2013, S. 286, 310.

1302 Corte Constitucional, Urt. v. 20.5.2015, Rs. N.º 166-15-SEP-CC, S. 11 f.

1303 Gorke, Eigenwert der Natur, <sup>2</sup>2018, S. 124.

1304 Greene/Muñoz, Los Derechos de la Naturaleza, son mis Derechos, 2013, S. 37.

1305 Siehe hierzu Tene Sotomayor, Revista Aranzadi de Derecho Ambiental 2018, 1 ff.

1306 Corte Constitucional, Urt. v. 16.5.2018, Rs. N.º2023-18-SIS-CC, S. 18; Greene/Muñoz, Los Derechos de la Naturaleza, son mis Derechos, 2013, S. 48.

zugrunde, dass menschliche und natürliche Schädigung häufig zusammenfallen. Oft muss daher auch die Entschädigung betroffener Menschen und die Wiederherstellung der Natur parallel laufen.<sup>1307</sup> Wird beispielsweise ausgelaufenes Öl entfernt, kann dies sowohl der Verletzung der Natur als auch gegebenenfalls betroffenen Menschen abhelfen.<sup>1308</sup>

Dennoch bestehen grundlegende Unterschiede zwischen der Wiederherstellung menschlicher und natürlicher Rechte. Anders aber als betroffene Menschen und Gruppen kann die Natur selbst nicht direkt durch Geldzahlung entschädigt werden, geschuldet ist daher stets eine tatsächliche Behebung des Schadens.<sup>1309</sup> Auch ist die nicht unmittelbar sprechfähige Natur in besonderer Weise auf institutionalisierte menschliche Fürsprache angewiesen. Bei der Wiederherstellung – auch durch Private – kommt daher dem Staat eine besondere Bedeutung zu. Nach Art. 72 Abs. 2 CRE ist er bei schwerwiegenden und andauernden Schäden verpflichtet, Mechanismen zu schaffen, die eine solche Wiederherstellung ermöglichen.<sup>1310</sup> Art. 72 CRE hat somit nicht nur den einzelnen Schaden im Blick, sondern verlangt ein institutionelles Gefüge, das adäquat auf solche Schädigungen reagieren kann. Eine aktive Rolle des Staates verlangt auch Art. 295 Abs. 1 COA, der ihn verpflichtet, den Prozess zu überwachen.

## 1. Restauración integral und reparación integral

Die Regelung zur umfassenden Wiederherstellung im Kapitel 7 des Teil II zu den Rechten der Natur der CRE fallen wenig detailliert aus. Eine ganzheitliche, systematische Auslegung des Dokuments darf bei diesem Befund jedoch nicht stehen bleiben, sondern ist gehalten, diese Vorschriften in den Gesamtzusammenhang der Verfassung einzuordnen.

---

1307 *Acosta*, in: Barloewen/Rivera/Töpfer (Hrsg.), Nachhaltige Entwicklung in einer pluralen Moderne, 2013, S. 286, 310.

1308 Vgl. Defensoría del Pueblo de Ecuador, Urt. v. 28.12.2012, Rs. No. 15-DPE-DINAPROT-DNDNA-2012-CCS, Rn. 88; siehe zu dieser Konstellation auch das Urteil Sala Única Multicompetente de la Corte Provincial de Esmeraldas, Urt. v. 28.7.2017, Rs. 08101-2012-0142, das nur auf menschlichen Rechten beruht.

1309 *Greene/Muñoz*, Los Derechos de la Naturaleza, son mis Derechos, 2013, S. 48.

1310 Defensoría del Pueblo de Ecuador, Urt. v. 28.12.2012, Rs. No. 15-DPE-DINAPROT-DNDNA-2012-CCS, Rn. 84; eine wichtige Rolle des Umweltministeriums sieht hier *Bustamante Romo Leroux, Francisco J.*, Los derechos de la naturaleza en la jurisprudencia constitucional ecuatoriana, 2016 (<http://www.ijeditor.es.com.ar/pop.php?option=articulo&Hash=75cf7b0a41ed880b224414921b4f956c>) (geprüft am 13.04.2021).

Von einer *restauración integral* spricht die CRE nur in Bezug auf die Natur. Bei der Verletzung menschlicher Verfassungsrechte wird in Art. 78 und Art. 86 Nr. 3 CRE eine *reparación integral* verlangt.<sup>1311</sup> Auch der für das Umwelthaftungsrecht zentrale Art. 397 CRE und die ihn einfachgesetzlich konkretisierenden Art. 288 ff. COA fordern eine *reparación integral* nach einer Umweltschädigung. Die Pflicht zu einer solchen *reparación integral* erwächst grundsätzlich aus der Verletzung von Verfassungsrechten, ohne dass die CRE sie bei jedem Recht ausdrücklich nennen würde.<sup>1312</sup> Die explizite Benennung des Rechts der Natur auf eine umfassende Wiederherstellung und dessen originärer Charakter ist insofern ein Unikum innerhalb der CRE. Weder in den Materialien der ANC noch in Literatur und Rechtsprechung finden sich jedoch Hinweise, dass sich die *restauración integral* nach Verletzungen der Rechte der Natur dogmatisch grundlegend von einer *reparación integral* bei sonstigen Verfassungsrechtsverletzungen unterscheiden soll. Hierfür spricht systematisch auch Art. 71 Abs. 2 S. 2 CRE, nach dem für die Anwendung und Auslegung der Rechte der Natur, soweit möglich, auf die allgemeinen Prinzipien der Verfassung zurückzugreifen ist. Selbst das Verfassungsgericht scheint die Begriffe gleichzusetzen.<sup>1313</sup> Dies ist sachgerecht, da zur *reparación integral* eine umfassende Kasuistik existiert,<sup>1314</sup> welche den Mechanismus im Interesse eines effektiven Schutzes der Verfassungsrechte ausgesprochen weit auslegt. Vorgaben für die Gerichte in Bezug auf die *reparación integral* bietet auch Art. 18 LOGJCC.

So scheint es gerechtfertigt, bei der Ausdeutung der nach Art. 72 CRE geschuldeten umfassenden Wiederherstellung mutatis mutandis auf die Dogmatik zur *reparación integral* bezüglich der Verletzung menschlicher Verfassungsrechte zurückzugreifen.<sup>1315</sup> Bei dieser handelt es sich um ein Grundprinzip des ecuadorianischen Verfassungsrechts und ein wichtiges Mittel, um die Rechte der CRE umfassend zur Geltung zu bringen.<sup>1316</sup>

---

1311 Hierzu *Storini/Navas Alvear*, La acción de protección en Ecuador, 2013, S. 155 f.

1312 Vgl. *Storini*, in: Andrade Ubidia/Grijalva/Storini (Hrsg.), La Nueva Constitución del Ecuador, 2009, S. 287, 307.

1313 Corte Constitucional, Urt. v. 16.7.2009, Rs. Nº 0567-08-RA, Construyendo la Justicia Ambiental en el Ecuador, S. 99, 121.

1314 Zusammenstellung und Auswertung bei *Ruiz Guzmán/Aguirre Castro/Avila Benavidez u.a.*, Reparación Integral, 2018, S. 67 ff.

1315 So wohl auch Unidad Judicial Multicompetente con Sede en el Cantón Centinela del Condor, Urt. v. 11.7.2019, Rs. 19304-2019-00204, S. 7.

1316 *Storini/Navas Alvear*, La acción de protección en Ecuador, 2013, S. 154 f.; dass die Gerichte in der Praxis verhältnismäßig selten von diesem Mittel Gebrauch

Für die umfassende Wiederherstellung nach einer Verletzung der Rechte der Natur können insbesondere auch die Maßstäbe, die der IAGMR für die *reparación integral* bei Menschenrechtsverletzungen entwickelt hat, herangezogen werden.<sup>1317</sup> Sie muss somit „die Restitution, die Rehabilitation, die Entschädigung, die Maßnahmen der Genugtuung und die Garantien der Nicht-Wiederholung“ enthalten.<sup>1318</sup> Unter die beiden letztgenannten Punkte fällt etwa, dass das Verfassungsgericht nach einer Umweltschädigung durch Private, die durch mangelnde staatliche Aufsicht begünstigt wurde, die staatlichen Stellen verpflichtete, eine Informationskampagne über die entsprechenden Umweltvorschriften durchzuführen, um entsprechende Verstöße für die Zukunft zu vermeiden.<sup>1319</sup> Maßnahmen der Genugtuung erfordern es zunächst, dass die verurteilte Stelle ihr Fehlverhalten öffentlich einräumt.<sup>1320</sup> Hier zeigt sich, dass Rechtsverletzungen als strukturelle Probleme aufgefasst werden sollen. Ein adäquater Umgang mit einer Rechtsverletzung verlangt daher nicht nur, dass die geschädigte Partei in den Zustand vor dem schädigenden Ereignis zurückversetzt wird. Insbesondere bei schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen – und wohl auch bei erheblichen Umweltschädigungen – ist dies ohnehin häufig nicht möglich. Vielmehr soll eine umfassende Wiederherstellung gerade auch die Strukturen adressieren, welche die Rechtsverletzung erst ermöglicht haben.

---

machen, zeigen *Castro-Montero/Llanos Escobar/Valdivieso Kastner u.a.*, *Ius Humani*. *Revista de Derecho* 5 (2016), 9, 36.

1317 Defensoría del Pueblo de Ecuador, *Urt. v. 28.12.2012*, Rs. No. 15-DPE-DINA-PROT-DNDNA-2012-CCS, Rn. 55; *Prieto Méndez*, *Derechos de la naturaleza*, 2013, S. 119.

1318 Defensoría del Pueblo de Ecuador, *Urt. v. 28.12.2012*, Rs. No. 15-DPE-DINA-PROT-DNDNA-2012-CCS, Rn. 86; diese Mechanismen nennen auch *Ruiz Guzmán/Aguirre Castro/Avila Benavidez u.a.*, *Reparación Integral*, 2018, S. 25 f.; *Polo Cabezas*, in: *Montaña Pinto/Porras* (Hrsg.), *Apuntes de derecho procesal constitucional*, 2011, S. 65, 72; sowie für das internationale Recht *Donoso*, in: *Haack/Ruiz Chiriboga/Burbano Herrera* (Hrsg.), *The Inter-American Court of Human Rights*, 2015, S. 307, 311; aus der internationalen Rechtsprechung siehe etwa das wegweisende *Sarayaku-Urteil Corte Interamericana de Derechos Humanos*, *Urt. v. 27.6.2012*, Rs. C\_245, Rn. 285; zu dessen Hintergrund siehe etwa *Wagner/Gualinga*, in: *Kalny/Wagner* (Hrsg.), *Menschenrechte in Lateinamerika*, 2019, S. 75 ff.

1319 *Corte Constitucional*, *Urt. v. 16.5.2018*, Rs. N.º23-18-SIS-CC, S. 23.

1320 Siehe aus dem internationalen Recht etwa *Corte Interamericana de Derechos Humanos*, *Urt. v. 27.6.2012*, Rs. C\_245, Rn. 303 ff., die detailliert anordnet, in welchen Medien diese Information veröffentlicht werden muss.

Diese zu weiten Teilen völkerrechtlich determinierten<sup>1321</sup> Grundsätze zur Wiederherstellung nach einer Verletzung menschlicher Rechte, werden auch von Art. 9 Abs. 2 Nr. 9 COA, der die *reparación integral* für das Umweltrecht definiert, aufgenommen. Bei der konkreten Ausgestaltung der Maßnahmen steht den Gerichten ein großer Ermessensspielraum zu,<sup>1322</sup> jedenfalls sind jedoch die Geschädigten in die Entscheidungsfindung einzubeziehen und die Interdependenz der verschiedenen Maßnahmen zu berücksichtigen, es ist also ein holistisches Modell der Wiederherstellung anzustreben.<sup>1323</sup> Möglich ist auch eine spätere Abänderung der geforderten Maßnahmen, etwa wenn sich herausstellt, dass diese zur Wiederherstellung des angestrebten Zustandes ungeeignet sind.<sup>1324</sup>

## 2. Grenzen der Wiederherstellung

Äußerst schwierig ist zu bestimmen, wie weit das Recht der Natur auf umfassende Wiederherstellung reichen soll. Denn schließlich könnte es bei unbefangener Lektüre dahingehend verstanden werden, dass alle durch den Menschen vorgenommenen Veränderungen der natürlichen Umwelt rückgängig zu machen sind.<sup>1325</sup> Freilich kann das Recht der Natur auf umfassende Wiederherstellung kaum dazu führen, dass etwa ganze Städte zurückgebaut werden müssen. Ebenso wenig überzeugt allerdings auch, das Recht auf Wiederherstellung dann pauschal auszuschließen, wenn die menschliche Umgestaltung der Umwelt ein derartiges Ausmaß angenommen hat, dass bei unbefangener Betrachtung nicht mehr von „Natur“ gesprochen würde. *Martin Gorke* legt überzeugend dar, dass die Abgrenzung zwischen Natur und „Künstlichem“ keinesfalls trennscharf gezogen werden kann, sondern allenfalls graduelle Abstufungen möglich sind.<sup>1326</sup> So könne etwa kaum bestimmt werden, ob ein Stein bereits dann zum Arte-

---

1321 So wohl auch *Aparicio Wilhelmi*, *Revista de Derecho Político* 2011, 581, 590.

1322 Vgl. *Storini*, in: Andrade Ubidia/Grijalva/Storini (Hrsg.), *La Nueva Constitución del Ecuador*, 2009, S. 287, 307; *Guarando Mendoza*, *Acciones jurídicas para establecer responsabilidades por daño ambiental en el Ecuador*, 2010, S. 114 spricht von „kreativen Maßnahmen“.

1323 *Polo Cabezas*, in: *Montaña Pinto/Porras* (Hrsg.), *Apuntes de derecho procesal constitucional*, 2011, S. 65, 76.

1324 Ebd.

1325 *Gudynas*, in: *Espinosa Gallegos-Anda/Pérez Fernández* (Hrsg.), *Los Derechos de la Naturaleza y la Naturaleza de sus Derechos*, 2011, S. 95, 104.

1326 *Gorke*, *Eigenwert der Natur*, 2018, S. 65 f.

fakt werde und somit seinen Charakter als Bestandteil der Natur verliere, wenn er als Hauwerkzeug benutzt, oder erst dann, wenn er mit einem Stiel versehen und als Hammer bezeichnet wird.<sup>1327</sup> Dass es sich hierbei mitnichten um Glasperlenspielerereien handelt, sondern das Ergebnis handfeste Auswirkungen auf den Schutzstandard der Natur hat, zeigt *Gorke* mit dem folgenden Beispiel:

„Wie sieht es mit dem Eigenwert eines wilden Flusses aus, den man zur Stromgewinnung aufstauen möchte? Reicht bereits eine Staustufe, um ihm diesen zu nehmen oder müssen es zehn sein? Oder wird der Fluss erst durch die beidseitige Uferbefestigung und seine gleichzeitige Nutzung als Abwasserkanal zum Artefakt? Wenn ja, haben Naturschützer dann die Chance verpasst, unter Berufung auf den Eigenwert des Flusses für seine Renaturierung zu plädieren?“<sup>1328</sup>

Diese umweltethischen Überlegungen lassen sich ohne Weiteres auf die hier interessierende juristische Fragestellung übertragen. Wäre das Recht der Natur auf Wiederherstellung pauschal ausgeschlossen, sobald der entsprechende Ort seine „Natürlichkeit“ in einem gewissen Maße verloren hätte, würde dies ab dem Zeitpunkt, zu dem diese Grenze zur „Künstlichkeit“ überschritten wäre, eine Präklusion der Berufung auf das Recht auf umfassende Wiederherstellung bedeuten. Je schneller die Eingriffe in die Natur also erfolgten, desto weniger könnte deren Recht eingefordert werden.

Diese Dilemmata sind wohl kaum mit einer abstrakten und allgemeingültigen juristischen Formel aufzulösen. Es können jedoch Kriterien identifiziert werden, die eine Entscheidung zu erleichtern vermögen. So muss der ursprüngliche Zustand der Natur eher bei kurz zurückliegenden Eingriffen wiederhergestellt werden, da in diesen Fällen häufig erst eine beschränkte ökosystemische Anpassung an die neuen Gegebenheiten stattgefunden haben dürfte.<sup>1329</sup> Vom Menschen verursachte Naturveränderungen, die vor vielen Generationen stattgefunden haben, müssen so kaum wieder rückgängig gemacht werden. Auch die Intensität und Streubreite der Naturveränderungen haben wohl eine Rolle zu spielen, wobei dies im interkulturellen Staat selbstverständlich nicht ausschließlich nach der westlichen Naturwissenschaft entnommenen Kriterien bestimmt werden darf.

---

1327 Ebd., S. 66.

1328 Ebd.

1329 Ebd., S. 218.



### 3. Interkulturelle Wiederherstellung

Auch die Wiederherstellung muss das Prinzip der Interkulturalität beachten, es sind hierbei sowohl ökologische als auch kulturelle Komponenten zu berücksichtigen.<sup>1330</sup> Es müssen also sowohl die Bedeutung der betroffenen Natur für die entsprechende Gemeinschaft als auch deren Wissen und Praktiken bezüglich einer Behebung des Schadens in den Prozess der Wiederherstellung einbezogen werden.<sup>1331</sup> Auch bei der Wiederherstellung wird das Aufeinanderverwiesensein von Mensch und Natur betont. So führt die *Defensoría del Pueblo* aus, die Wiederherstellung müsse drei Ziele verfolgen:

- „1) Den Opfern (Personen, Kollektiven und Natur) helfen, ihre Situation durch eine Anerkennung ihrer Rechte zu verbessern.
- 2) Die Verbindung und das Vertrauen zwischen der Gesellschaft und den Institutionen wiederherstellen.
- 3) Den Zustand und die Räume in denen sich das Leben reproduziert wiederherzustellen.“<sup>1332</sup>

Wichtige Impulse kann das Recht auf Wiederherstellung aus den indigenen Rechtssystemen bekommen. Da hier eine Schädigung als Störung des Gleichgewichts der kosmischen Ordnung wahrgenommen wird, geht es nach einem Schadenseintritt primär darum, das gestörte Gleichgewicht der menschlichen und nichtmenschlichen Gemeinschaft wiederherzustellen.<sup>1333</sup> Hierbei sind alle menschlichen und nichtmenschlichen Mitglieder dieser Gemeinschaft zu beteiligen.<sup>1334</sup> Im Vordergrund stehen daher weder die Bestrafung noch eine Schadensersatzleistung,<sup>1335</sup> sondern vielmehr eine Behebung des Schadens *in natura*, also ein tatsächliches – häufig per-

---

1330 *Martínez*, La naturaleza entre la cultura, la biología y el derecho, 2014, S. 115; vgl. *Greene/Muñoz*, Los Derechos de la Naturaleza, son mis Derechos, 2013, S. 37; Negativbeispiele bei *Wagner/Gualinga*, in: Kalny/Wagner (Hrsg.), Menschenrechte in Lateinamerika, 2019, S. 75, 82.

1331 *Martínez*, La naturaleza entre la cultura, la biología y el derecho, 2014, S. 116; so auch Corte Interamericana de Derechos Humanos, Urt. v. 27.6.2012, Rs. C\_245, Rn. 293.

1332 Defensoría del Pueblo de Ecuador, Urt. v. 28.12.2012, Rs. No. 15-DPE-DINA-PROT-DNDNA-2012-CCS. , Rn. 54.

1333 *Brandt*, Indigene Justiz im Konflikt, 2016, S. 166.

1334 *Rengifo Vásquez*, in: Apffel-Marglin (Hrsg.), The spirit of regeneration, 1998, S. 89, 117.

1335 Diese steht auch bei Konflikten zwischen Menschen nicht im Vordergrund, siehe *Brandt*, Indigene Justiz im Konflikt, 2016, S. 177.

sönliches – Instandsetzen.<sup>1336</sup> Gleichzeitig hat die Wiederherstellung des gestörten Gleichgewichts auch eine spirituelle Seite, hier müssen gewisse Zeremonien und Rituale vorgenommen werden.<sup>1337</sup> Da es sich bei der Wiederherstellung des gestörten Gleichgewichts um einen kollektiven Prozess handelt, ist es wichtig, Partizipationsmöglichkeiten für die betroffenen Gemeinden zu schaffen.

### III. Resümee: Originäre justiziable Inhalte der Rechte der Natur

Trotz aller Schwierigkeiten, die Natur oder Pacha Mama und deren Interessen fassbar zu machen, bieten die Art. 71 ff. CRE, wie herausgestellt werden konnte, klare Leitlinien und äußerste Grenzen für eine Anwendung der natürlichen Eigenrechte. Anders als *Bruno Latours* „Rechtsstaat der Natur“, der über rein formelle Garantien zu verfügen scheint,<sup>1338</sup> und bei dem die versammelten Entitäten – sofern die Anhörungsrechte aller relevanten Beteiligten gewahrt wurden – sich rechtmäßig auf jedes beliebige Ergebnis einigen können,<sup>1339</sup> erschöpft sich die CRE nicht darin, Verfahren für die Mitsprache der Natur oder Pacha Mama vorzuhalten.

Ihr Anspruch geht also deutlich über die Erwartungen *Ulrich Ramsauers* an natürliche Eigenrechte hinaus, der – wenngleich von gänzlich anderen Prämissen als *Latour* ausgehend – ebenfalls eine Reduzierung solcher Rechte auf ein prozedurales Moment vornimmt. *Raumsauer* äußert Zweifel an einer originären Steuerungsfähigkeit natürlicher Eigenrechte, da diese – jedenfalls wenn sie eine ubiquitär verstandene Natur berechtigen – beinahe auf jede rechtliche Entscheidung eine Auswirkung haben müssten und daher einer legislativen Ausgestaltung in Form „relativer Rechte“ bedürften.<sup>1340</sup> Rechte der Natur erschöpften sich demnach in einem „allgemei-

---

1336 *Huanacuni Mamami*, *Vivir bien/Buen Vivir*, <sup>6</sup>2015, Ebook Position 2746.

1337 Ebd.

1338 Vgl. *Latour*, *Das Parlament der Dinge*, <sup>3</sup>2015, S. 225.

1339 Diese Ergebnisoffenheit wird freimütig eingeräumt und spricht etwa aus der polemischen Formulierung in *Latour.*, *Das Parlament der Dinge*, <sup>3</sup>2015, S. 117: „Im übrigen garantiert nichts, daß die Versammlung einen guten Verlauf nehmen wird, daß alle sich in einem ökumenischen Woodstock zu Ehren Gaias wiederfinden werden.“

1340 *Ramsauer*, in: *Schlacke/Beaucamp/Schubert* (Hrsg.), *Infrastruktur-Recht*, 2019, S. 465, 473.

nen Gesetzesvollziehungsanspruch<sup>1341</sup> des wohl beliebig gestaltbaren einfachen Umweltrechts.

Aufgrund der Erhöhung der Komplexität juristischer Verfahren in einen Defätismus zu verfallen und sich jeder normativen Festlegung zu entziehen, erscheint jedoch übereilt. Schon ein Verweis auf die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 S. 1 GG, mit deren Querschnittscharakter als „Hauptfreiheitsrecht“<sup>1342</sup> die bundesdeutsche Grundrechtsdogmatik nach anfänglichen Unsicherheiten<sup>1343</sup> bald umzugehen lernte,<sup>1344</sup> dürfte Anlass zur Hoffnung geben, dass das Recht auch die Herausforderung der umfassenden Berechtigung einer ubiquitären Natur bewältigen kann. So ermöglicht in Deutschland Art. 2 Abs. 1 S. 1 GG zwar im Rahmen von § 42 Abs. 2 VwGO das Einklagen einfachen Rechts,<sup>1345</sup> erschöpft sich aber keinesfalls in diesem Gesetzesvollziehungsanspruch und verfügt über einen klaren materiellen Gehalt.

Wengleich eine legislative Konkretisierung der notwendigerweise abstrakten Verfassungsrechte der Natur grundsätzlich begrüßenswert ist,<sup>1346</sup> beschränken sie sich also nicht auf die verfahrensmäßige Absicherung eines vom Gesetzgeber frei zu bestimmenden Gehalts, sondern verfügen über originär justiziable Inhalte. Diese jedoch untereinander und mit anderen Verfassungsrechten in Verhältnis zu setzen, stellt die zentrale Herausforderung natürlicher Eigenrechte dar, die ihrerseits nicht auf eine spezifische Prozeduralisierung verzichten kann, wie im folgenden Kapitel gezeigt wird.

---

1341 Ebd.

1342 *Kabl*, in: Merten (Hrsg.), Grundrechte in Deutschland - Einzelgrundrechte II, 2013, S. 807, Rn. 31.

1343 Siehe etwa *Haas*, DÖV 1954, 70, 71, nach dem „Art. 2 I überhaupt kein selbständiges Grundrecht“ enthalte, m. w. N. zur Kontroverse.

1344 Siehe hierzu etwa *Di Fabio*, in: Maunz/Dürig (Hrsg.), Grundgesetz, <sup>91</sup>April 2020, Art. 2 Abs. 1 Rn. 12.

1345 Statt vieler ebd. Rn. 64 f.; *Wahl/Schütz*, in: Schoch/Schneider (Hrsg.), Verwaltungsgerichtsordnung, <sup>39</sup>Juli 2020, § 42 Abs. 2 Rn. 70.

1346 Eine spätere Konkretisierung durch den Gesetzgeber forderte bereits die Mesa 1 der ANC in einem Bericht, siehe *ANC*, Acta 073, 1.7.2008, S. 79; ähnl. auch *Gudynas*, *El mandato ecológico*, 2009, S. 187; *Narvdez Quiñónez/Narvdez*, *Derecho ambiental en clave neoconstitucional*, 2012, S. 176 bezeichnen dies als wichtiges Anliegen der CRE; *Bustamente Romo Leroux, Francisco J.*, in: *Maldonado/Martínez* (Hrsg.), *Una década con Derechos de la Naturaleza*, 2019, 105 bemängelt, dass solche Gesetze zur Ausgestaltung der Rechte der Natur bislang fehlen; so auch *Dancer*, *The Journal of Legal Pluralism and Unofficial Law* 2020, 1, 12; *Suárez*, *Defendiendo la naturaleza*, 2013, S. 11.